



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

## **Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Juni 2023 die Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Neufassung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 21. Juni 2023 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, den Rahmen für qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, die den nationalen und internationalen Wissenschaftsdiskurs maßgeblich beeinflussen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade
- § 2 Prüfungsleistungen
- § 3 Promotionskommissionen
- § 3a Betreuungspersonen
- § 3b Begutachtungsausschuss
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 4a Betreuungsvereinbarung
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Promotionskollegs
- § 7 Hochschulinformationssystem und Hochschulkommunikation über universitäre E-Mail-Adressen
- § 8 Anfertigung der Dissertation
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 11 Beurteilung der Dissertation
- § 12 Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 13 Aktenexemplar
- § 14 Disputation
- § 15 Abschluss der Promotion, Gesamtergebnis und Mitteilung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation

§ 17 Vollzug der Promotion

§ 18 Täuschung

§ 19 Widerspruch

§ 20 Ehrenpromotion

§ 21 Gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

§ 22 Nachteilsausgleich

§ 23 Datenschutz

§ 24 Übergangsvorschriften

### **§ 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade**

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg verleihen den Doktorgrad in den von ihnen vertretenen Fächern auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. <sup>2</sup>Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Masterstudiengänge angeboten werden.
- (3) Die Fakultät Kulturwissenschaften verleiht im Wege der ordentlichen Promotion den folgenden Doktorgrad: Dr. phil. (Doktorin der Philosophie oder Doktor der Philosophie).
- (4) Promovierende an der Leuphana Universität Lüneburg müssen sich als Promotionsstudierende an der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben.
- (5) Die Fakultät kann den Doktorgrad gem. § 20 auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

### **§ 2 Prüfungsleistungen**

- (1) Der Doktorgrad wird nach erfolgreicher Teilnahme am von der Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Promotionsstudium gem. § 5 aufgrund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind
  1. eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit (monographische Dissertation) oder qualifizierte Fachartikel und ein Rahmenpapier (kumulative Dissertation) sowie
  2. ihre mündliche Verteidigung (Disputation).

### **§ 3 Promotionskommissionen**

- (1) <sup>1</sup>Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 3 wird eine Promotionskommission gebildet. <sup>2</sup>Der Promotionskommission gehören vier Mitglieder an. <sup>3</sup>Als Mitglieder sind auch Mitglieder anderer Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. <sup>4</sup>Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die\*den Vorsitzende\*n sowie eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder der Promotionskommission müssen Universitätsprofessor\*innen der Leuphana Universität Lüneburg, Juniorprofessor\*innen der Leuphana Universität Lüneburg oder an der Leuphana Universität Lüneburg

beschäftigte Habilitierte sein. <sup>2</sup>Drei der vier Mitglieder müssen fachlich einschlägig hinsichtlich des zu vergebenden Doktorgrads sein.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Darüber hinaus wählt der Fakultätsrat vier Stellvertretungen mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen; dabei ist eine Reihenfolge zu bestimmen. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt eine Stellvertretung nach und es kann für den Rest der Amtszeit eine neue Stellvertretung gewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Beschlüsse können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail an die protokollführende Person unter der Verwendung von Leuphana-E-Mail-Adressen erfolgen, wenn kein Mitglied der Promotionskommission diesem Verfahren widerspricht und der Beschluss keiner Beratung der Kommission bedarf. <sup>4</sup>Es gilt eine Mindestumlaufzeit von einer (1) Woche.
- (5) <sup>1</sup>Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Sitzung der Promotionskommission kann
1. in Präsenz,
  2. mittels kombinierter Video- und Audiokonferenz über ein von der Universität bereitgestelltes Videokonferenzsystem oder
  3. in einer hybriden Kombination aus Nr. 1 und 2
- abgehalten werden. <sup>3</sup>Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. <sup>4</sup>Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

### § 3a Betreuungspersonen

- (1) <sup>1</sup>Die Promotionskommission bestimmt im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion und auf Vorschlag der\*des Promovierenden eine\*n Erstbetreuer\*in. <sup>2</sup>Diese\*r muss fachlich einschlägig sein. <sup>3</sup>Ein\*e Zweitbetreuer\*in wird auf Vorschlag der\*des Promovierenden spätestens nach einem Jahr bestimmt. <sup>4</sup>Für den Fall, dass die\*der Erstbetreuer\*in nicht Mitglied der Fakultät ist, muss die\*der Zweitbetreuer\*in Mitglied der Fakultät sein und bereits zum Zeitpunkt der Zulassung bestimmt werden.
- (2) <sup>1</sup>Für Betreuer\*innen gelten die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen wie für Mitglieder des Begutachtungsausschusses nach § 3b Abs. 5 und 6.
- (3) Scheidet die\*der Erstbetreuer\*in oder die\*der Zweitbetreuer\*in aus der Universität aus, kann die Promotionskommission auf begründeten Antrag hin entscheiden, dass die jeweilige Person weiter als Betreuer\*in in dem Promotionsvorhaben tätig sein darf.
- (4) Ist ein\*e Betreuer\*in dauerhaft an der Wahrnehmung der Betreuung gehindert, sorgt die zuständige Promotionskommission auf Vorschlag der\*des Promovierenden für eine ordnungsgemäße Nachbenennung der Betreuer\*in.

### § 3b Begutachtungsausschuss

- (1) Die Promotionskommission bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 einen Begutachtungsausschuss zur Beurteilung der Prüfungsleistungen gem. § 2 Abs. 2.

- (2) <sup>1</sup>Der Begutachtungsausschuss setzt sich aus drei Gutachter\*innen zusammen. <sup>2</sup>Mitglieder der Promotionskommission haben das Recht, an den Sitzungen des Begutachtungsausschusses beratend teilzunehmen. <sup>3</sup>Die Promotionskommission bestimmt den Vorsitz des Begutachtungsausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Mindestens ein\*e Gutachter\*in muss Mitglied der Fakultät, die den Doktorgrad verleiht, sein. <sup>2</sup>Mindestens ein\*e Gutachter\*in soll einer auswärtigen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Einrichtung angehören. <sup>3</sup>Alle Gutachter\*innen müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Benennung der Gutachter\*innen haben die\*der Erstbetreuer\*in und die\*der Promovierende ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Die nach § 3a benannten Betreuungspersonen können als Gutachter\*innen vorgeschlagen und benannt werden. <sup>3</sup>Folgt die Promotionskommission dem jeweiligen oder gemeinsamen Vorschlag nicht, kann eine Begründung eingefordert werden.
- (5) <sup>1</sup>Mitglieder im Begutachtungsausschuss können sein:
- a. Universitätsprofessor\*innen
  - b. Professor\*innen an Fachhochschulen
  - c. Habilitierte
  - d. Juniorprofessor\*innen
  - e. außerplanmäßige Professor\*innen im Sinne von § 35a NHG
  - f. Gastprofessor\*innen der Leuphana Universität Lüneburg im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 3 NHG
  - g. im Ruhestand befindliche Universitätsprofessor\*innen gem. Abs. 7
  - h. Leiter\*innen einer extern geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe gem. Abs. 8.
- <sup>2</sup>Im Fall der lit. d-f und h ist eine Mitgliedschaft im Begutachtungsausschuss nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Benennung zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Benennung noch bis zum Ende des jeweiligen Promotionsverfahrens fortbestehen werden. <sup>3</sup>Mindestens zwei der drei Gutachter\*innen müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 lit. a, c oder d erfüllen.
- (6) <sup>1</sup>Im Fall von Abs. 5 lit. b und h ist für die Mitgliedschaft im Begutachtungsausschuss der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht, erforderlich. <sup>2</sup>Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Person
1. mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften publiziert hat oder
  2. eine wissenschaftliche Monographie in einem anerkannten Fachverlag publiziert hat oder
  3. vergleichbare forschungsbezogene Leistungen erbracht hat, die die Promotionskommission als äquivalent beurteilt.
- (7) <sup>1</sup>Im Ruhestand befindliche Universitätsprofessor\*innen, die unbefristet beschäftigt waren, behalten gem. § 27 Abs. 7 Satz 3 NHG ihr Recht zur Abnahme von Promotionen. <sup>2</sup>Andere im Ruhestand befindliche Professor\*innen, die während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Begutachtungsausschuss benannt werden.
- (8) Leiter\*innen einer extern geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe können unter folgenden Voraussetzungen Mitglied im Begutachtungsausschuss gem. den Absätzen 1, 2 und 3 sein:

1. Die\*der Gruppenleiter\*in erfüllt die Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessor\*in gem. § 30 Abs. 2 NHG und
  2. die\*der Gruppenleiter\*in hat ihre\*seine Funktion im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens im Rahmen eines externen Drittmittelprojekts bei renommierten Forschungsfördereinrichtungen („Nachwuchsgruppenleitung“) erhalten.
- (9) Ist aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds des Begutachtungsausschusses aus der Fakultät die Voraussetzung für die Zusammensetzung des Begutachtungsausschusses nach § 3b Abs. 3 Satz 1 nicht mehr erfüllt und eine Nachbesetzung durch ein anderes Mitglied der Fakultät nicht möglich, kann die Promotionskommission entscheiden, dass von der Voraussetzung des § 3b Abs. 3 Satz 1 abgewichen werden kann.
- (10) Ist ein\*e Gutachter\*in dauerhaft an der Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Begutachtungsausschuss gehindert, sorgt die zuständige Promotionskommission auf Vorschlag der\*des Promovierenden für eine ordnungsgemäße Nachbesetzung des Begutachtungsausschusses.
- (11) Die Überprüfung der in den Absätzen 4 bis 7 formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Begutachtungsausschuss erfolgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.

#### § 4 Zulassung zur Promotion

- (1) <sup>1</sup>Zur Promotion kann als Promovierende\*r zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang oder einen diesem entsprechenden Studiengang, der zu einem ersten Staatsexamen oder einem anderen (gleichwertigen internationalen) Abschluss führt, abgeschlossen hat und die besondere Eignung nachweist. <sup>2</sup>Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin\*des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen gem. Abs. 7, festsetzen kann. <sup>3</sup>Personen mit besonderer Befähigung, denen ein Bachelor verliehen wurde, können nach einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. <sup>4</sup>Die Eignungsfeststellung der besonderen Befähigung erfolgt durch ein gemeinsames Auswahlgespräch mit der in Aussicht genommenen Erstbetreuung und der\*dem Sprecher\*in oder stellvertretenden Sprecher\*in eines fachlich passenden Promotionskollegs. <sup>5</sup>Bei Bewerber\*innen von ausländischen Universitäten wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gem. Satz 1 und 3 nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.
- (2) <sup>1</sup>Die besondere Eignung gem. Abs. 1 Satz 1 setzt einen Studienabschluss i. S. v. Abs. 1 Satz 1 mit gehobenem Prädikat (mindestens „gut“ d. h. besser als 2,6) bzw. im Falle der ersten juristischen Prüfung mit „befriedigend“ voraus, wobei die Promotionskommission in besonderen Ausnahmefällen von der Mindestnote begründet abweichen kann.
- <sup>2</sup>Die besondere Befähigung gem. Abs. 1 Satz 3 wird nachgewiesen durch:
1. einen Bachelor-Abschluss mit der Note 1,7 und besser oder einen Nachweis der Zugehörigkeit zu den 10 % besten Absolvent\*innen des eigenen Jahrgangs,
  2. eine Bachelor-Arbeit mit der Note 1,3 und besser,

3. eine Skizze eines potenziellen Forschungsprojekts und
4. die Zulassung zu einem Masterstudiengang der Leuphana Graduate School und Immatrikulation mindestens im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs

(3) <sup>1</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. <sup>2</sup>Erfolgt ein Antrag auf Zulassung gem. Abs. 1 Satz 3 im ersten Mastersemester, kann der Nachweis zur besonderen Befähigung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis spätestens zum Ende des ersten Mastersemesters erbracht werden. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Promotion erfolgt im Fall von Satz 2 unter Widerrufsvorbehalt.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung kann laufend nach Vorgabe der Leuphana Universität Lüneburg schriftlich beantragt werden. <sup>2</sup>Mit dem Antrag auf Zulassung als Promovierende\*r in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation an der Leuphana Universität Lüneburg beantragt. <sup>3</sup>Dem Antrag gem. Abs. 1 Satz 1 sind beizufügen

1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1,
2. ein aussagekräftiges Exposé (max. 5 Seiten) des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation,
3. eine Betreuungszusage der in Aussicht genommenen Erstbetreuung inkl. Stellungnahme zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Promotionskandidatin\*des Promotionskandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1,
4. die Betreuungsvereinbarung gem. § 4a mit der in Aussicht genommenen Erstbetreuung,
5. eine Erklärung gem. der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ zur verbindlichen Verpflichtung diese Ordnung und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten,
6. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich weder bei der Vorbereitung meines Promotionsvorhabens die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler\*innen in Anspruch genommen habe noch künftig bei der Umsetzung des Promotionsvorhabens in Anspruch nehmen werde.“ und
7. die für die Immatrikulation gemäß der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung zusätzlich benötigten Nachweise.

<sup>4</sup>Dem Antrag gem. Abs. 1 Satz 3 sind beizufügen

1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2,
2. eine Betreuungszusage der in Aussicht genommenen Erstbetreuung inkl. Bestätigung der Eignungsfeststellung gem. Abs. 1 Satz 4,
3. die Unterlagen und Erklärungen gem. Satz 3 Nr. 4 bis 7.

<sup>5</sup>Anträge müssen vollständig und formgerecht eingehen. <sup>6</sup>Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester und Zuweisung zu einem bestimmten Promotionskolleg besteht nicht. <sup>7</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(5) <sup>1</sup>Die Promotionskommission kann laufend unter den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 über die Zulassung entscheiden. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. <sup>3</sup>Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Promovierende\*r ist der\*dem Bewerber\*in von

dem Vorsitz der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu, sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. <sup>5</sup>Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

- (6) <sup>1</sup>Die Zulassung ist in der Regel auf sechs Jahre befristet. <sup>2</sup>Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. <sup>3</sup>Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängern. <sup>4</sup>Dem Antrag ist eine Begründung sowie eine Stellungnahme der Erstbetreuerin\*des Erstbetreuers beizufügen.
- (7) <sup>1</sup>Promotionskandidat\*innen werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 NHG i. V. m. der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung mit der Zulassung als Promovierende\*r immatrikuliert. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 3 Satz 3 erfolgt die Immatrikulation unter Widerrufsvorbehalt.
- (8) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 1 bis 4 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Studierendenservice übertragen.

#### **§ 4a Betreuungsvereinbarung**

<sup>1</sup>Zur Festlegung wechselseitiger Rechte und Pflichten im Betreuungsverhältnis wird zwischen der\*dem Promovierenden und der\*dem Erstbetreuer\*in eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die inhaltlichen Mindeststandards der Betreuungsvereinbarung und gibt diese bekannt.

#### **§ 5 Promotionsstudium**

- (1) <sup>1</sup>Durch die Teilnahme am Promotionsstudium soll die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit fakultätsübergreifend unterstützt werden. <sup>2</sup>Durch die Teilnahme am Promotionsstudium wird kein eigenständiger akademischer Abschlussgrad erworben.
- (2) <sup>1</sup>Das Promotionsstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul schließt mit einem Leistungsnachweis ab, bei dem auch digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen zum Einsatz kommen können. <sup>3</sup>Mögliche Leistungsnachweise sind:

1. Vortrag
2. Bericht

<sup>4</sup>Die Module sind nicht benotet. <sup>5</sup>Ein Modul kann sich aus verschiedenen Veranstaltungsformen zusammensetzen. <sup>6</sup>Dies können sein:

1. Seminar
2. Kolloquium
3. Workshop

<sup>7</sup>Angebote in den Veranstaltungsformen gem. Satz 6 finden grundsätzlich in Präsenz an der Leuphana Universität Lüneburg statt. <sup>8</sup>Ausnahmsweise können Angebote nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. <sup>9</sup>Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen.

<sup>10</sup>Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Angebote regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. <sup>11</sup>Die Angebote in den Modulen des Promotionsstudiums werden in der Regel in deutscher oder



englischer Sprache durchgeführt. <sup>12</sup>Näheres zu den Modulen, Leistungsnachweisen, Veranstaltungsformen sowie zu den Credit Points ergibt sich aus Anlage 1.

- (3) <sup>1</sup>Für ein gemeinsam mit Partnerhochschulen angebotenes Promotionsprogramm können abweichende Module festgelegt werden. <sup>2</sup>Deren Inhalte und Leistungen müssen jedoch mindestens mit denen des Leuphana-Promotionsstudiums vergleichbar sein. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Module, die im Rahmen eines drittmittelgeförderten Promotionsprogramm der Leuphana Universität Lüneburg angeboten werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Module des Promotionsstudiums werden vom Senat, nach Beratung in der für wissenschaftliche Qualifizierung zuständigen Senatskommission, verabschiedet. <sup>2</sup>Die Angebote in den Modulen werden von der Leuphana Graduate School gemeinsam mit dem für das Promotionsstudium zuständigen professoralen Mitglied des Dekans und den Sprecher\*innen der Promotionskollegs der Fakultät koordiniert. <sup>3</sup>Die Angebote für das jeweilige Semester inkl. der jeweiligen Durchführungsweise werden online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.
- (5) <sup>1</sup>Über die Anerkennung nicht im Rahmen des Promotionsstudiums der Leuphana Universität Lüneburg erbrachter Leistungen entscheidet die\*der Sprecher\*in des Promotionskollegs, dem die\*der Promovierende zugeordnet ist. <sup>2</sup>An anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Inhalte und Leistungen mit denen des Leuphana Promotionsstudiums mindestens vergleichbar sind.

## § 6 Promotionskollegs

- (1) <sup>1</sup>Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Promovierenden werden fachlich ausgerichtete Promotionskollegs mit jeweils i. d. R. mindestens drei Betreuer\*innen gebildet. <sup>2</sup>Den Promotionskollegs gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuer\*innen an. <sup>3</sup>Doppelmitgliedschaften von Betreuer\*innen in Promotionskollegs sind möglich. <sup>4</sup>Promotionskollegs können fakultäts- und hochschulübergreifend eingerichtet werden.
- (2) <sup>1</sup>Promotionskollegs werden durch den Fakultätsrat in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. <sup>2</sup>Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Betreuer\*innen eine\*n Sprecher\*in, die\*der die Interessen des Promotionskollegs vertritt.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission ordnet die Promovierenden mit der Zulassung zur Promotion in Abstimmung mit der\*dem jeweiligen Erstbetreuer\*in einem Promotionskolleg zu. <sup>2</sup>Über Kollegwechsel entscheiden der\*die Promovierende mit der\*dem Erstbetreuer\*in in Absprache mit den Promotionskommissionen. <sup>3</sup>Der Wechsel ist den Beteiligten von der\*dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Hochschulinformationssystem und Hochschulkommunikation über universitäre E-Mail-Adressen

- (1) <sup>1</sup>Die Promovierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität Lüneburg einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen. <sup>2</sup>Mit der Einschreibung erhalten die Promovierenden eine persönliche universitäre E-Mail-Adresse. <sup>3</sup>Promovierende sind verpflichtet, die persönliche universitäre E-Mail-Adresse für die

Kommunikation mit anderen Promovierenden sowie mit Lehrenden und sämtlichen Einheiten der Leuphana Universität Lüneburg, insbesondere in Angelegenheiten der Studierenden- und Prüfungsadministration zu verwenden.

- (2) Die Promovierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen über das Hochschulinformationssystem vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie ihr Postfach regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Leistungsnachweisen sowie Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen gem. § 19 Abs. 1 zu wahren.
- (3) Sofern die Leuphana Universität Lüneburg für eine Antragstellung Formulare bereitstellt, sind diese zu verwenden; Anträge in anderer Form sind grundsätzlich unzulässig.

### **§ 8 Anfertigung der Dissertation**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. <sup>2</sup>Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen durch ein Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg, das die Voraussetzungen nach § 3b Abs. 5 erfüllt, vertreten sein.
- (2) <sup>1</sup>Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin\*des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. <sup>2</sup>Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln und einem Rahmenpapier erbracht werden (kumulative Dissertation). <sup>2</sup>Unabhängig vom gewählten Fachgebiet oder Doktorgrad gelten folgende einheitliche Qualitätsanforderungen, die in von den Promotionskommissionen erarbeiteten und vom Fakultätsrat verabschiedeten Richtlinien für die Bedarfe der jeweiligen Fächer und Doktorgrade spezifiziert werden können:
  - a. Die Anzahl der vorgelegten Fachartikel bzw. Manuskripte darf drei nicht unterschreiten.
  - b. Sind vorgelegte Fachartikel bzw. Manuskripte in Ko-Autor\*innenschaft mit anderen Autor\*innen geschrieben, so muss der jeweilige eigene Anteil der\*des Promovierenden erkennbar und erläutert sowie von den Ko-Autor\*innen bestätigt sein.
  - c. Zur Dokumentation des jeweils eigenen Anteils sollen die Kategorien der Contributor Roles Taxonomy (CReDiT) genutzt werden.
  - d. Mindestens eine\*r der gem. § 3b bestellten drei Gutachter\*innen darf nicht zugleich Ko-Autor\*in der für die Promotion maßgeblichen Fachartikel bzw. Manuskripte sein.
  - e. Der Publikationsstatus der vorgelegten Artikel fungiert als (ein) Indikator für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit, ersetzt jedoch nicht den eigenständigen Begutachtungsprozess des Begutachtungsausschusses.
  - f. Die Promotionskommissionen können bzgl. des verlangten Publikationsstatus und der Wertigkeit der Zeitschriften eigene Richtlinien festlegen.

- g. Wichtiger Bestandteil des Begutachtungsprozesses einer kumulativen Dissertation ist das Rahmenpapier und die Einbettung der Fachartikel bzw. Manuskripte entlang der Fragestellung.
- (4) <sup>1</sup>Die monographische Dissertation / das Rahmenpapier ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die kumulative Dissertation kann Fachartikel oder Manuskripte sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache umfassen. <sup>3</sup>Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen abweichen. <sup>4</sup>In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache zu liefern.
- (5) Die Dissertation kann teilweise vorher veröffentlicht sein.
- (6) Den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis folgend, sind alle für die Dissertation relevanten Forschungsdaten gem. der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ zu dokumentieren und zu archivieren.

## § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich gem. Muster in Anlage 2 bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. <sup>3</sup>Persönliche Identifizierungsmerkmale der\*des Promovierenden (Matrikelnummer oder andere eindeutige Zuordnung) und der Gutachter\*innen dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag an die\*den Vorsitzende\*n der Promotionskommission zur Eröffnung des Promotionsverfahrens weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. vier Exemplare der Dissertation in gedruckter Form mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 3,
  2. die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung,
  3. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der\*des Promovierenden Auskunft gibt,
  4. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, ob und mit welchem Erfolg die\*der Promovierende sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
  5. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
  6. ggf. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, dass im Rahmen des Cotutelle-Verfahrens der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen der in § 21 Abs. 1 genannten Mindestaufenthaltsdauer entspricht,
  7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die\*der Promovierende veröffentlicht hat,
  8. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium gem. § 5 Abs. 2,
  9. ggf. weitere Nachweise, die sich aus einer durch die entsprechende Promotionskommission beschlossene Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben,
  10. im Falle der Zulassung zur Promotion gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 ein Nachweis über den Abschluss des Masterstudiengangs.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Versicherung gem. Muster in Anlage 4 hinzuzufügen. <sup>2</sup>Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser\*innen berechtigt,

die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser\*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen zu überprüfen. <sup>3</sup>Die Verfasser\*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der Dissertation gem. Abs. 2 Nr. 2 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Dissertation zu ihrer Person ermöglichen könnten. <sup>5</sup>Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. <sup>6</sup>Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

### **§ 10 Rücktritt vom Promotionsverfahren**

<sup>1</sup>Die\*Der Promovierende kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren gilt in diesem Fall als nicht eröffnet. <sup>3</sup>Der Rücktritt vom Promotionsverfahren ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse mitzuteilen.

### **§ 11 Beurteilung der Dissertation**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Begutachtungsausschusses erstellen innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch die Promotionskommission gem. § 9 unabhängige, schriftliche Gutachten und beantragen darin entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. <sup>2</sup>Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. <sup>3</sup>Das Prädikat kann lauten:

- ausgezeichnet (summa cum laude),
- sehr gut (magna cum laude),
- gut (cum laude),
- befriedigend (rite).

### **§ 12 Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

- (1) <sup>1</sup>Schlägt eine\*r der von der Promotionskommission bestellten Gutachter\*innen die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine\*n zusätzliche\*n auswärtige\*n Gutachter\*in, die\*der innerhalb von drei Monaten nach ihrer\*seiner Bestellung ein zusätzliches Gutachten erstellt. <sup>2</sup>Schlagen zwei oder mehr Gutachter\*innen die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. <sup>3</sup>Die\*Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der\*dem Promovierenden die Ablehnung der Dissertation gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 mit.
- (2) <sup>1</sup>Schlagen drei Gutachter\*innen die Annahme (mit Auflagen) der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslage ist anzukündigen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen nach § 3b Abs. 5 erfüllt, kann, sofern sie\*er in einem Masterstudiengang an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten

erstellen. <sup>3</sup>In besonders begründeten Fällen kann von den gem. Satz 2 berechtigten Personen ein digitaler Zugang zwecks Einsichtnahme in die Dissertation und zugehörigen Gutachten beantragt werden. <sup>4</sup>Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. <sup>5</sup>Wer ein Sondergutachten erstellen möchte, ist verpflichtet, dies der Dekanin oder dem Dekan binnen der zweiwöchigen Auslage schriftlich mitzuteilen und bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslage gutachterlich Stellung zu nehmen.

- (3) <sup>1</sup>Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine\*n zusätzliche\*n Gutachter\*in bestellen. <sup>2</sup>Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob und in welcher Weise das Sondergutachten gem. Abs. 2 und das zusätzliche Gutachten nach Satz 1 bei der Bildung des Prädikats berücksichtigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gem. § 3b Abs. 4-6 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachter\*innen mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ bewertet worden ist. <sup>2</sup>Weichen die Prädikatsvorschläge für die Dissertation der gem. § 12 Abs. 1 und 3 zu berücksichtigenden Gutachten voneinander ab und können sich die Gutachter\*innen nicht einvernehmlich auf ein Prädikat einigen, wird das Gesamtprädikat der Dissertation durch Bildung des arithmetischen Mittels der jeweiligen Einzelprädikate ermittelt. <sup>3</sup>Dazu dienen folgende Zahlenwerte als Berechnungsgrundlage: summa cum laude entspricht der Zahl 0, magna cum laude entspricht der Zahl 1, cum laude entspricht der Zahl 2 und rite entspricht der Zahl 3. <sup>4</sup>Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird jeweils auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 0 bis 4 ist, und aufgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 5 bis 9 ist. <sup>5</sup>Ein sich ergebender Zahlenwert bis einschließlich 0,5 gilt als Prädikat summa cum laude, bis einschließlich 1,5 als Prädikat magna cum laude, bis einschließlich 2,5 als Prädikat cum laude und bis einschließlich 3 als Prädikat rite. <sup>6</sup>Für den Fall, dass keine Gutachten nach § 12 Abs. 3 zu berücksichtigen sind, ergibt sich das Prädikat nach Satz 2 gem. Anlage 5. <sup>7</sup>Ablehnende Gutachten gehen in die Bewertung nicht mit ein. <sup>8</sup>Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. <sup>9</sup>Der\*Dem Promovierenden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die\*den Vorsitzende\*n der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. <sup>10</sup>Die Gutachten werden der\*dem Promovierenden ausgehändigt. <sup>11</sup>Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>12</sup>Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

### § 13 Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der jeweiligen Fakultät zu nehmen.

### § 14 Disputation

- (1) <sup>1</sup>Die\*Der Vorsitzende des Begutachtungsausschusses legt den Termin für die Disputation fest. <sup>2</sup>Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. <sup>3</sup>Ist die\*der Promovierende nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie\*er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. <sup>2</sup>Die\*Der Promovierende eröffnet mit einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer. <sup>3</sup>In der Disputation soll die\*der Promovierende ihre\*seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. <sup>4</sup>Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. <sup>5</sup>Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete. <sup>6</sup>Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der\*dem Vorsitzenden des Begutachtungsausschusses kann davon abgewichen werden. <sup>7</sup>Der Begutachtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Disputation findet an der Leuphana Universität Lüneburg statt. <sup>2</sup>Die Disputation ist öffentlich. <sup>3</sup>Auf schriftlichen oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse gestellten Antrag der\*des Promovierenden an den Begutachtungsausschuss wird die Disputation abweichend von Satz 2 hochschulöffentlich durchgeführt. <sup>4</sup>Die Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit kann auch mittels einer von der Leuphana Universität Lüneburg zentral bereitgestellten Videokonferenzsoftware online an der Disputation teilnehmen. <sup>5</sup>Auf entsprechenden Antrag der\*des Promovierenden oder eines Mitglieds des Begutachtungsausschusses wird auf die digitale Teilnahme der Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit gem. Satz 4 verzichtet. <sup>6</sup>Die Disputation wird von der\*dem Vorsitzenden des Begutachtungsausschusses geleitet. <sup>7</sup>Der Begutachtungsausschuss sowie Personen, von denen ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. <sup>8</sup>Die\*Der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
- (4) <sup>1</sup>Jede\*r Promovierende ist einzeln zu prüfen. <sup>2</sup>Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokolларisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Begutachtungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) <sup>1</sup>Die Durchführung der Disputation kann unter den folgenden Voraussetzungen mittels einer von der Leuphana Universität Lüneburg zentral bereitgestellten Videokonferenzsoftware online erfolgen:
- Die persönliche Anwesenheit muss für ein Mitglied des Begutachtungsausschusses unzumutbar oder nur mit deutlich erhöhtem Aufwand möglich sein, wobei über die Unzumutbarkeit oder die Einschätzung des deutlich erhöhten Aufwands die Promotionskommission entscheidet.
  - Alle Mitglieder des Begutachtungsausschusses, die\*der Promovierende sowie die Promotionskommission erklären schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse ihr Einverständnis.
  - Die Durchführung der Disputation mittels Videokonferenzsoftware ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll der Disputation eigens vermerkt werden.
  - Die\*der Promovierende sowie mindestens ein\*e Gutachter\*in müssen am Prüfungsort gem. Abs. 3 Satz 1 persönlich anwesend sein.
  - Eine Aufzeichnung der Disputation oder das Speichern der Video- und Audiodaten ist unzulässig.
  - Eventuell besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach Satz 3 bis 10, sind im Protokoll der Disputation zu vermerken.

<sup>2</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskommission über Abweichungen von Satz 1 lit. c und d entscheiden. <sup>3</sup>Ist die Disputation als Videokonferenz aufgrund technischer Störungen nicht

durchführbar, wird die Disputation vorzeitig beendet und nicht gewertet.<sup>4</sup> Dies gilt nicht bei einer kurzzeitigen Störung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Disputation.<sup>5</sup> Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Videokonferenz kurzzeitig ohne wesentliche Beeinträchtigung der Disputation gestört, wird die Disputation nach Behebung der Störung fortgesetzt.<sup>6</sup> Dauert die technische Störung an oder wiederholt sich, so dass die Disputation dadurch erheblich gestört ist, wird die Disputation zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.<sup>7</sup> Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Disputation erbracht wurde, kann die Disputation fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.<sup>8</sup> Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder ein wesentlicher Teil der Disputation erbracht wurde, obliegt dem Begutachtungsausschuss.<sup>9</sup> Hat die\*der Promovierende die Störung zu verantworten, kann der Begutachtungsausschuss die Disputation als nicht bestanden werten.<sup>10</sup> Das ist insbesondere der Fall, wenn Promovierende die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Online-Disputation vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht sichergestellt haben oder die technische Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

- (6) <sup>1</sup>Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Begutachtungsausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. <sup>2</sup>Erfolgt die Disputation gem. Abs. 5 Satz 1, findet die Sitzung des Begutachtungsausschusses mittels einer von der Leuphana Universität Lüneburg zentral bereitgestellten Videokonferenzsoftware online statt. <sup>3</sup>Die Beurteilung erfolgt gem. § 11 Abs. 1. <sup>4</sup>Weichen die Prädikatsvorschläge für die Disputation voneinander ab und können sich die Gutachter\*innen nicht einvernehmlich auf ein Prädikat einigen, wird das Gesamtprädikat der Disputation durch Bildung des arithmetischen Mittels der jeweiligen Einzelprädikate ermittelt. <sup>5</sup>Dazu dienen folgende Zahlenwerte als Berechnungsgrundlage: summa cum laude entspricht der Zahl 0, magna cum laude entspricht der Zahl 1, cum laude entspricht der Zahl 2 und rite entspricht der Zahl 3. <sup>6</sup>Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird jeweils auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 0 bis 4 ist, und aufgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 5 bis 9 ist. <sup>7</sup>Ein sich ergebender Zahlenwert bis einschließlich 0,5 gilt als summa cum laude, bis einschließlich 1,5 als magna cum laude, bis einschließlich 2,5 als cum laude und bis einschließlich 3 als rite. <sup>8</sup>Eine Übersicht möglicher Prädikate zeigt Tabelle 2 der Anlage 5. <sup>9</sup>Die\*Der Vorsitzende des Begutachtungsausschusses teilt der\*dem Promovierenden das Ergebnis mit.
- (7) <sup>1</sup>Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. <sup>2</sup>Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Das gleiche gilt, wenn die\*der Promovierende auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

## § 15 Abschluss der Promotion, Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Promotionsverfahrens stellt der Begutachtungsausschuss das Gesamtergebnis fest. <sup>2</sup>Bei der Bildung des Gesamtprädikats der Promotion erhält die Dissertation dreifaches, die Disputation einfaches Gewicht. <sup>3</sup>Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich aus Anlage 5 auf Basis folgender Zahlenwerte als Berechnungsgrundlage: summa cum laude entspricht der Zahl 0, magna cum laude entspricht der Zahl 1, cum laude entspricht der Zahl 2 und rite entspricht der Zahl 3. <sup>4</sup>Bei der Berechnung des Gesamtprädikats der

Promotion wird jeweils auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 0 bis 4 ist, und aufgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 5 bis 9 ist. <sup>5</sup>Ein sich ergebender Zahlenwert bis einschließlich 0,5 gilt als *summa cum laude*, bis einschließlich 1,5 als *magna cum laude*, bis einschließlich 2,5 als *cum laude* und bis einschließlich 3 als *rite*.

- (2) Die\*Der Vorsitzende des Begutachtungsausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über das Prädikat der Disputation und das Gesamtprädikat.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission stellt die Promotion und das Gesamtprädikat gem. der Entscheidung des Begutachtungsausschusses fest. <sup>2</sup>Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Begutachtungsausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Begutachtungsausschuss zusammentreten. <sup>3</sup>Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Begutachtungsausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet die\*den Promovierenden schriftlich über die Prädikate der Dissertation, der Disputation sowie über das Gesamtprädikat.

## § 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, müssen die Dissertation, alle zugrundeliegenden Materialien und Forschungsdaten gem. der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Druckvorlage mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 6 (für Monographien) bzw. Anlage 7 (für kumulative Dissertationen) ist der\*dem Erstgutachter\*in vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. <sup>2</sup>Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) <sup>1</sup>Dem Medien- und Informationszentrum (MIZ) der Leuphana Universität Lüneburg ist als Pflichtexemplar die von der\*dem Erstgutachter\*in genehmigte Fassung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
  1. bei einer monographischen Dissertation
    - a. die vollständige elektronische Version im PDF-Format oder
    - b. fünf gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerks: Zgl.: Leuphana Universität Lüneburg, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
    - c. fünf gedruckte Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Hochschulschriftenvermerk (Zgl.: Leuphana Universität Lüneburg, Dissertation, 20XX) enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist (nachgewiesen durch einen Verlagsvertrag) oder
    - d. zehn Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung (DIN A4 oder DIN A5, dauerhaft haltbar gebunden).



## 2. bei einer kumulativen Dissertation

- a. die vollständige elektronische Version des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte im PDF-Format, in der ggf. für bereits veröffentlichte Teile der Dissertation eine elektronische Referenz (DOI) enthalten ist oder
- b. zehn vollständige Exemplare des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind.

<sup>2</sup>Im Fall Satz 1 Nr. 2 ist eine Bestätigung des Begutachtungsausschusses gem. Muster in Anlage 8 vorzulegen, dass die kumulative Dissertation den Anforderungen gem. § 8 Abs. 3 sowie ggf. denen der durch die Promotionskommission verabschiedeten Richtlinien entspricht und das Promotionsverfahren erfolgreich beendet wurde.

<sup>3</sup>In den Fällen Satz 1 Nr. 1 lit. a und Satz 1 Nr. 2 lit. a erklärt die\*der Promovierende ihr\*sein Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. <sup>4</sup>Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autorin\*des Autoren bleiben unberührt.

- (4) <sup>1</sup>Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung beim Medien- und Informationszentrum (MIZ) abgeliefert werden. <sup>2</sup>Unter besonderen Umständen kann die\*der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der\*des Promovierenden eine längere Frist festsetzen. <sup>3</sup>Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.
- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek des Medien- und Informationszentrums (MIZ) über den Erhalt der Pflichtexemplare gem. Abs. 3.

## § 17 Vollzug der Promotion

- (1) <sup>1</sup>Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. <sup>2</sup>Erst danach hat die\*der Promovierende das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache gem. Muster in Anlage 9 ausgefertigt. <sup>2</sup>Die Urkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die\*der Promovierende ihre\*seine Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. <sup>3</sup>Ergänzend kann eine Übersetzung der Promotionsurkunde gem. Muster in Anlage 10 ausgehändigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt, kann die Promotion bereits vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn der Verlag außerdem schriftlich erklärt hat, dass der Druck und die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare gewährleistet sind. <sup>2</sup>Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erfüllung der Ablieferungspflicht gem. § 16 binnen Jahresfrist ab Vollzug der Promotion. <sup>3</sup>Wird diese Pflicht aus von der\*dem Promovierenden zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, so wird der Titel wieder entzogen; die Urkunde ist zurückzugeben. <sup>4</sup>Die Entscheidung über den Entzug des Titels trifft die Dekanin oder der Dekan. <sup>5</sup>§ 16 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 18 Täuschung

- (1) Hat die\*der Promovierende im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen, so kann die Promotionskommission nach Anhörung der\*des Betroffenen die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Ist der Doktorgrad zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer solchen Täuschung bereits verliehen, so kann er von der Promotionskommission nach vorheriger Anhörung der\*des Betroffenen nachträglich aberkannt und

entzogen werden. <sup>2</sup>Eine solche Aberkennung erfolgt insbesondere dann, wenn die Täuschung Leistungen in solchen Teilen der Promotion betrifft, die für die Bewertung der Dissertation oder Disputation oder das Gesamtprädikat einen wichtigen Stellenwert hatten.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrads gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 19 Widerspruch

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Begutachtungsausschusses richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat wird über die Weiterleitung des Widerspruchs informiert. <sup>3</sup>Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. <sup>4</sup>Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin\* eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der\*dem Gutachter\*in zu. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 20 Ehrenpromotion

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. <sup>2</sup>Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin\* eines Professors, die\*der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. <sup>2</sup>Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professor\*innengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professor\*innen beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch die Dekanin oder den Dekan zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen. <sup>2</sup>In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der\*des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.

## § 21 Gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

- (1) <sup>1</sup>Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn
1. mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat,
  2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
  3. der Arbeitsaufenthalt der\*des Promovierenden an den beteiligten Hochschulen insgesamt jeweils mindestens sechs Monate beträgt.
- <sup>2</sup>Die Vereinbarung gem. Satz 1 Nr. 1 muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über
1. die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion,
  2. die Urkunde,
  3. Einschreibungsmodalitäten,
  4. Aufenthalts- und Reisekosten,
  5. die Notengebung,
  6. die Abgabe von Pflichtexemplaren gem. § 16 Abs. 3 enthalten und
  7. die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten sowie im Fall einer gemeinsamen Verantwortlichkeit darüber, wer von den beteiligten Universitäten/Fakultäten welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Promovierenden angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO nachkommt.
- (2) <sup>1</sup>Eine allgemeine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ergänzt werden. <sup>2</sup>Rahmenregelungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. <sup>3</sup>Die individuelle Kooperationsvereinbarung ist über die Dekanin oder den Dekan an die zuständige Promotionskommission einzureichen und soll innerhalb von 6 Monaten nach Zulassung zur Promotion an der Leuphana vorliegen. <sup>4</sup>Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die\*Der Promovierende wird von je einer Person der beteiligten Fakultäten betreut. <sup>2</sup>Die Betreuungsperson der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe\*r Gutachter\*in gem. § 3b Abs. 3 bestellt. <sup>3</sup>Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sichergestellt, dass die Betreuungsperson der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren als Gutachter\*in teilnimmt. <sup>4</sup>Die beiden Gutachter\*innen verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
- (4) <sup>1</sup>Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität

Lüneburg vorgelegt werden. <sup>2</sup>Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.

- (5) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, richtet sich das Promotionsverfahren mit nachfolgenden Abweichungen nach den Regelungen dieser Promotionsordnung:
1. Der Begutachtungsausschuss setzt sich abweichend von § 3b Abs. 2 Satz 1 aus vier Gutachter\*innen zusammen und wird paritätisch mit Mitgliedern aus beiden Universitäten/Fakultäten besetzt.
  2. Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 1 fünf Exemplare der Dissertation beizufügen.
  3. Schlagen abweichend von § 12 Abs. 2 vier Gutachter\*innen die Annahme (mit Auflagen) der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslage ist anzukündigen.
  4. Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 6 ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus der Anlage 13.
  5. Abweichend von § 14 Abs. 6 Satz 8 ergibt sich das Prädikat der Disputation aus Anlage 13.
- <sup>2</sup>Wird die Dissertation nicht in der Landessprache der beteiligten ausländischen Universität/Fakultät oder in englischer Sprache abgefasst, kann die beteiligte ausländische Universität/Fakultät eine Zusammenfassung in ihrer jeweiligen Landessprache verlangen.
- (6) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt und nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache zu liefern. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren richtet sich, unter Beteiligung der in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als Gutachter\*in benannten Betreuungsperson der Leuphana Universität Lüneburg, nach den Regelungen der ausländischen Universität/Fakultät. <sup>3</sup>Der ausländische Begutachtungsausschuss ist, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, paritätisch zu besetzen. <sup>4</sup>Hierfür sind ggf. weitere Mitglieder des Begutachtungsausschusses gem. § 3b durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.
- (7) <sup>1</sup>Eine gemeinsame Promotionsurkunde wird gem. Muster in Anlage 11 bzw. 12 ausgefertigt. <sup>2</sup>Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. <sup>3</sup>Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren handelt. <sup>4</sup>Die beteiligten Universitäten/Fakultäten können eine von den Mustern in Anlage 11 und 12 abweichende Gestaltung der gemeinsamen Promotionsurkunde vereinbaren. <sup>5</sup>Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 2 und 3 für die Urkunde der Leuphana Universität Lüneburg entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die\*der Promovierende das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universität/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. <sup>2</sup>Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

## § 22 Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Machen Promovierende gegenüber der zuständigen Promotionskommission glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen gem. § 2 Abs. 2 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Promotionsprüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer bedarfsgerechten Form zu erbringen. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Promotionskommission. <sup>3</sup>Bei dieser Entscheidung kann die\*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen der Leuphana Universität Lüneburg beteiligt werden.
- (2) <sup>1</sup>Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des MuSchG. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist an die Promotionskommission zu richten. <sup>3</sup>Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist Prüfungsleistungen gem. § 2 Abs. 2 erbringen bzw. an diesen teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung einzureichen. <sup>4</sup>Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. <sup>5</sup>Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. <sup>6</sup>Falls die Promovierende ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist Prüfungsleistungen erbringt bzw. an diesen teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Promovierende über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt das Erbringen bzw. die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung, trotz der laufenden Schutzfrist Prüfungsleistungen zu erbringen bzw. an diesen teilzunehmen. <sup>7</sup>Gleiches gilt für das Erbringen von bzw. die Teilnahme an Prüfungsleistungen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.
- (3) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 und 2 dürfen der\*dem betreffenden Promovierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

## § 23 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zu administrativen Zwecken der Beantragung, der Zulassung und Durchführung der Verfahren nach dieser Ordnung sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Promotionskandidat\*innen verarbeitet:
1. Identifizierungsdaten (Name, Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität)
  2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
  3. Universitäre Kontaktdaten (Leuphana-E-Mail-Adresse, Benutzerkennung)
  4. Matrikelnummer
  5. Promotionsabschluss- und -vollzugsdaten (Grad, Fachgebiet, Abschlussnoten, Titel der Dissertation, Prüfungsergebnisse)
  6. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist
  7. Fristdaten.

- (2) <sup>1</sup>Von allen an den Angeboten gem. § 5 und an der Disputation gem. § 14 Abs. 3 Satz 4 teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana Universität Lüneburg und Gästen sowie von den Gremienmitgliedern nach § 3 Abs. 5 können als personenbezogene Datenkategorien
1. Audio- und Videodaten sowie
  2. die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. <sup>2</sup>Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. <sup>3</sup>Die Lehrperson der jeweiligen Angebote gem. § 5 entscheidet über den Einsatz der Videokonferenz und teilt dies den Teilnehmenden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung mit. <sup>4</sup>Eine Verpflichtung zum Einschalten von Kamera und Mikrofon während der Veranstaltung besteht nicht. <sup>5</sup>Satz 4 gilt nicht, soweit die Verarbeitung Leistungsnachweise von Teilnehmenden gem. § 5 Abs. 2 oder die Durchführung der Disputation nach § 14 Abs. 5 betrifft. <sup>6</sup>Vor Ort anwesende Teilnehmende sollen mit Ausnahme von vortragenden Personen nicht von der Datenverarbeitung nach Satz 1 erfasst werden.
- (3) <sup>1</sup>Von den an den Angeboten gem. § 5 teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana Universität Lüneburg und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
1. (Account-) Namen,
  2. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und
  3. die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere der wissenschaftliche Diskurs, notwendiger Bestandteil der Angebote ist, und
    1. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
    2. um den Erwerb digitaler Kollaborations-Kompetenzen im Kontext der Promotion mit einer geringen räumlich-zeitlichen Flexibilität der Promovierenden zu erreichen, wobei der unmittelbare oder zeitversetzte Zugriff auf Daten und Inhalte unerlässlich ist, damit die Promovierenden die Kompetenzen im Forschungsalltag effizient anwenden können und
    3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.<sup>2</sup>Die Erforderlichkeit nach Satz 1 liegt in der Regel in Fällen von § 5 Abs. 2 und § 21 dieser Ordnung vor. <sup>3</sup>Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Angebote zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>4</sup>Die Lehrperson entscheidet über den Einsatz der von der Leuphana zentral bereitgestellten Plattformen.
- (4) <sup>1</sup>Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. <sup>2</sup>Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken.
- (5) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Verfahren gem. § 9 bis 12 dürfen neben den Daten nach Absatz 1 auch folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden:
1. Angaben zur Promotion ((Arbeits-)Titel, Fachgebiet)
  2. Ausarbeitung(en) der Promotion

3. Bewertungen (Gutachten, Note/Prädikat)
4. Angaben zur Disputation (Titel der Promotion, Ort, Datum)
5. Abschlussdaten (Titel, Fachgebiet, Grad, Note, Prüfungszeitpunkte)

<sup>2</sup>Die Daten werden von der zuständigen Fakultät verarbeitet und dem Studierendenservice zu Dokumentationszwecken und Ausstellungen von Urkunden mitgeteilt. <sup>3</sup>Zu Begutachtungszwecken können die Daten den beauftragten Gutachter\*innen auf sicherem Weg übermittelt werden.

- (6) <sup>1</sup>Disputationen dürfen unter Angabe des Titels der Dissertation, Zeit und Ort öffentlich, im Fall von § 14 Abs. 3 Satz 3 ausschließlich hochschulöffentlich, bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Namensdaten der\*des Promovierenden werden ausschließlich hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Für die Beteiligung der (Hochschul-) Öffentlichkeit an der Disputation gilt Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Abs. 2 Satz 2 im Fall der digitalen Teilnahme der Öffentlichkeit keine Anwendung findet.
- (7) <sup>1</sup>Zu Zwecken des Publikationsnachweises und der Veröffentlichung nach § 16 dürfen Identifikationsdaten zusammen mit der Promotion, Angaben zur Promotion, Angaben zur Disputation und Namensdaten der Gutachter\*innen und Betreuer\*innen verarbeitet und von der Universität veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Die Daten dürfen an die Deutsche Nationalbibliothek zu Archiv- und Veröffentlichungszwecken übermittelt werden. <sup>3</sup>Die administrative Organisation, die Veröffentlichung und die Übermittlung erfolgen über die Bibliothek der Leuphana Universität Lüneburg.
- (8) <sup>1</sup>Zu Zwecken der gemeinsamen Promotionsverfahren dürfen Identifizierungsdaten, das Datum der Einschreibung und der Zulassung sowie die nach § 21 erforderlichen Daten an die ausländische Universität/Fakultät auf einem sicheren Übermittlungsweg weitergegeben werden. Darüberhinausgehende Datenübermittlungen sind in der Kooperationsvereinbarung zu regeln. Bei ausländischen Universitäten/Fakultäten, die in einem Drittland ansässig sind, sind die Voraussetzungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO einzuhalten und, falls erforderlich, durch eine datenschutzrechtliche Vereinbarung sicherzustellen.
- (9) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Prüfung auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 22 werden durch die zuständige Fakultät, Promotionskommission und die\*den Beauftragte\*n für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Promovierenden verarbeitet:
  1. Identifizierungsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort)
  2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
  3. Ärztliche Angaben über Erkrankungen
  4. Angaben über bestehenden Mutterschutz/Elternzeit
  5. Ergebnis und Gründe der Entscheidung nach § 22

<sup>2</sup>Die Daten nach Satz 1 werden von der zuständigen Fakultät ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung gelöscht. <sup>3</sup>Die zuständige Fakultät trifft zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und, falls erforderlich, zusätzlich Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 NDSG. <sup>4</sup>Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend.
- (10) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern

zuständige Stelle zu löschen. <sup>2</sup>Studierendenservice und Fakultäten informieren sich gegenseitig regelmäßig über den Ablauf von Aufbewahrungsfristen. <sup>3</sup>Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 2 und 3, vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegt. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

## § 24 Übergangsvorschriften

- (1) Als Universitätsprofessor\*innen im Sinne von § 3b Abs. 5 Satz 1 lit. a gelten auch übernommene Professorinnen und Professoren, deren Dienstaufgaben auf der Grundlage eines Bescheids nach § 9 Abs. 3 Satzung der Stiftung Universität Lüneburg zur Verwendung übernommener Professorinnen und Professoren vom 21. Dezember 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 2/07 vom 15. Februar 2007) denen einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors angeglichen wurden, die aber nicht gem. § 10 jener Satzung einen Antrag auf Übertragung des Amtes einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors gestellt haben.
- (2) Als „Professor\*innen an Fachhochschulen“ gem. § 3b Abs. 5 Satz 1 lit. b gelten auch die übernommenen Professorinnen und Professoren, deren Dienstaufgaben nicht auf der Grundlage eines Bescheids nach § 9 Abs. 3 der Satzung gem. Abs. 1 denen einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors angeglichen wurden.
- (3) <sup>1</sup>Für Promovierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 zur Promotion an der Leuphana Universität Lüneburg zugelassen wurden, gilt für die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen in den Modulen des Promotionsstudiums folgende Äquivalenztabelle:

Module gem. Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften vom 08. Juli 2015 (Leuphana Gazette 38/15 vom 23. September 2023) zuletzt geändert am 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette 12/19 vom 29. März 2019)	Äquivalenzmodule ab Wintersemester 2023/2024
Wissenschaftspraxis/-ethik	Practicing Research for Science and Society
Wissenschaftstheorie	Discussing Research Perspectives
Forschungsmethoden	Discussing Research Methods
Fachbezogenes Forschungskolloquium	Research Forum I und Research Forum II

<sup>2</sup>Das Modul „Engaging with Research Ethics“ muss von Promovierenden, deren Zulassung bis einschließlich 30. September 2023 erfolgt ist, nicht erbracht werden.

- (4) Promotionsverfahren, die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnet wurden, können auf Antrag nach den Regelungen der bisher gültigen Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften beendet werden.

## ABSCHNITT II

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften außer Kraft.



**Anlagen**

<b>Anlage 1</b>	Promotionsstudium
<b>Anlage 2</b>	Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens
<b>Anlage 3</b>	Muster Titelblatt Dissertation bei Abgabe der Dissertation
<b>Anlage 4</b>	Muster Erklärungen und Versicherung
<b>Anlage 5</b>	Übersicht Prädikate Dissertation, Disputation und Promotion
<b>Anlage 6</b>	Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie
<b>Anlage 7</b>	Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ
<b>Anlage 8</b>	Muster Bestätigung Begutachtungsausschuss
<b>Anlage 9</b>	Muster Promotionsurkunde
<b>Anlage 10</b>	Muster Promotionsurkunde – englische Variante
<b>Anlage 11</b>	Muster Promotionsurkunde binationale Promotionsverfahren
<b>Anlage 12</b>	Muster Promotionsurkunde binationale Promotionsverfahren – englische Variante
<b>Anlage 13</b>	Übersicht Prädikate Dissertation und Disputation binationale Promotionsverfahren

## **Anlage 1**

### **Zu § 5 Promotionsstudium**

Das Promotionsstudium umfasst vier Bereiche, die sich in sechs Module mit insgesamt 30 CP gliedern.

#### **Bereiche des Promotionsstudiums:**

- Engaging with Research Ethics (5 CP)
- Research Forum (10 CP)
- Discussing Research Methods and Perspectives (10 CP)
- Practicing Research for Science and Society (5 CP)

#### **Module des Promotionsstudiums:**

- Engaging with Research Ethics (5 CP)
- Research Forum I (5 P)
- Research Forum II (5 CP)
- Discussing Research Methods (5 CP)
- Discussing Research Perspectives (5 CP)
- Practicing Research for Science and Society (5 CP)

Alle Module des Promotionsstudiums müssen bis zum Einreichen der Dissertation gem. § 9 erfolgreich absolviert werden.

Im 1. oder 2. Semester soll das Modul Engaging with Research Ethics belegt werden. Im 3. Semester soll das Modul Research Forum I belegt werden. Im 6. Semester soll das Modul Research Forum II belegt werden.

**Modultabelle**

<b>Modul</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Veranstaltungsform (Anzahl und Art)</b>	<b>Leistungsnachweis</b>	<b>CP</b>
Engaging with Research Ethics	Das Modul dient der Einführung in das Promovieren an der Leuphana, der Anbindung an die Graduate School und Fakultäten sowie der Sensibilisierung für und der Vorbereitung auf ethisch korrekte und verantwortungsvolle Forschungstätigkeiten gemäß den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Ziel des Moduls ist es, Promovierende mit den relevanten Akteuren sowie Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Fördermöglichkeiten der Leuphana vertraut zu machen, ethische Überlegungen bereits in der Planungsphase des Promotionsvorhabens zu verinnerlichen und konkrete Strategien der guten wissenschaftlichen Praxis zu entwickeln.	1 Seminar und 1 Workshop	1 Bericht	5
Research Forum I	Das Modul ermöglicht die Einbindung Promovierender in die jeweilige disziplinäre Arbeitsgruppe bzw. das Promotionskolleg. Das Modul bietet die Möglichkeit der Präsentation von Forschungsansätzen und -methoden sowie der (inter-)disziplinären Diskussion dieser.	1 Kolloquium	1 Vortrag	5
Research Forum II	Das Modul ermöglicht die vertiefte Einbindung Promovierender in die jeweilige disziplinäre Arbeitsgruppe bzw. das Promotionskolleg. Das Modul bietet die Möglichkeit der Präsentation von Forschungsfortschritten und -ergebnissen sowie der (inter-)disziplinären Diskussion dieser.	1 Kolloquium	1 Vortrag	5
Discussing Research Methods	In diesem Modul werden Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung und Reflexion der im jeweiligen disziplinären Fach assoziierten Methoden erworben.	1 Seminar	1 Vortrag oder 1 Bericht	5
Discussing Research Perspectives	In diesem Modul werden Kenntnisse der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem aktuellen (disziplinären oder interdisziplinären) Thema, einer Forschungsrichtung oder wissenschaftstheoretischen Fragestellungen erworben.	1 Seminar	1 Vortrag oder 1 Bericht	5
Practicing Research for Science and Society	In diesem Modul werden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, um sich in wesentlichen Aspekten des Wissenschaftsbetriebs und -transfers sicher zu bewegen (z.B. Publikationspraktiken, Einwerbung von Drittmitteln, Kommunikation von Forschungstätigkeiten).	1 Seminar	1 Vortrag oder 1 Bericht	5

## **Anlage 2**

Zu § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

### **Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens**

[Titel Vorname Name]

Dekanin oder Dekan<sup>1</sup> der Fakultät Kulturwissen-  
schaften

c/o Dekanat der Fakultät Kulturwissenschaften

Universitätsallee 1

21335 Lüneburg

### **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

[Ort], [Datum]

Sehr geehrte Dekanin/Sehr geehrter Dekan<sup>1</sup>,

hiermit beantrage ich die Eröffnung meines Promotionsverfahrens. Dem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:

- vier Exemplare der Dissertation in gedruckter Form
- die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger
- meinen Lebenslauf
- die Erklärung, ob und mit welchem Erfolg ich mich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet habe
- die Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat
- ggf. die Erklärung, dass im Rahmen des Cotutelle-Verfahrens der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils insgesamt mindestens sechs Monate betragen hat
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die ich veröffentlicht habe
- einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium
- ggf. Nachweise, die sich aus der Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben
- ggf. einen Nachweis über den Abschluss des Masterstudiengangs

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

<sup>1</sup>Zutreffendes aufführen

### **Anlage 3**

Zu § 9 Eröffnung des Verfahrens

### **Muster Titelblatt bei Abgabe der Dissertation**

#### **Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Der Fakultät Kulturwissenschaften  
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades

Doktorin/Doktor<sup>1</sup> der Philosophie  
Dr. phil.  
vorgelegte Dissertation von [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

#### **Rückseite:**

Eingereicht am:

Erstbetreuer\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Ggf. Zweitbetreuer\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Erstgutachter\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Zweitgutachter\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Drittgutachter\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Viertgutachter\*in<sup>1, 2</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

<sup>1</sup>Zutreffendes aufführen, wenn bekannt

<sup>2</sup>Nur bei Promotionsverfahren nach § 21

#### **Anlage 4**

Zu § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

#### **Muster Erklärungen und Versicherung**

[Vorname Nachname]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Telefon]

[Email]

Hiermit erkläre ich, dass ich mich noch keiner Doktorprüfung unterzogen oder mich um Zulassung zu einer solchen beworben habe. / Hiermit erkläre ich, dass ich mich bereits im Jahr [Jahr] einer Doktorprüfung zum [Angabe Doktorgrad] mit der Dissertation [*Titel Dissertation*] unterzogen habe.<sup>1</sup>

Diese Prüfung habe ich mit der Note [Angabe Note] erfolgreich bestanden. / Diese Prüfung habe ich nicht erfolgreich bestanden.<sup>1</sup>

Ich versichere, dass die Dissertation [*Titel Dissertation*] in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat.

Ich versichere, dass ich im Rahmen des Cotutelle-Verfahrens jeweils einen Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen von insgesamt mindestens sechs Monaten hatte.<sup>2</sup>

Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation [*Titel Dissertation*] selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Über die strafrechtlichen Folgen gemäß § 156 Strafgesetzbuch wurde ich in Kenntnis gesetzt.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

<sup>1</sup>Zutreffendes aufführen, wenn bekannt

<sup>2</sup>Nur bei Cotutelle-Verfahren aufzuführen

**Anlage 5**

Zu § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 1

**Ermittlung Prädikate Dissertation, Disputation und Promotion****Tabelle 1 – Prädikat der Dissertation**

Einzelprädikate der Gutachter*innen für die Dissertation			Gesamtprädikat der Dissertation
summa cum laude	summa cum laude	magna cum laude	summa cum laude
summa cum laude	summa cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	cum laude	rite	cum laude
summa cum laude	rite	rite	cum laude
magna cum laude	magna cum laude	cum laude	magna cum laude
magna cum laude	magna cum laude	rite	cum laude
magna cum laude	cum laude	cum laude	cum laude
magna cum laude	cum laude	rite	cum laude
magna cum laude	rite	rite	cum laude
cum laude	cum laude	rite	cum laude
cum laude	rite	rite	rite

**Tabelle 2 – Prädikat der Disputation**

Einzelprädikate der Gutachter*innen für die Disputation			Gesamtprädikat der Disputation
summa cum laude	summa cum laude	magna cum laude	summa cum laude
summa cum laude	summa cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	cum laude	rite	cum laude
summa cum laude	rite	rite	cum laude
magna cum laude	magna cum laude	cum laude	magna cum laude
magna cum laude	magna cum laude	rite	cum laude
magna cum laude	cum laude	cum laude	cum laude
magna cum laude	cum laude	rite	cum laude
magna cum laude	rite	rite	cum laude
cum laude	cum laude	rite	cum laude
cum laude	rite	rite	rite

**Tabelle 3 – Gesamtprädikat der Promotion**

<b>Prädikat der Dissertation</b>	<b>Prädikat der Disputation</b>	<b>Gesamtprädikat der Promotion</b>
summa cum laude	magna cum laude	summa cum laude
summa cum laude	cum laude	summa cum laude
summa cum laude	rite	magna cum laude
magna cum laude	summa cum laude	magna cum laude
magna cum laude	cum laude	magna cum laude
magna cum laude	rite	magna cum laude
cum laude	summa cum laude	magna cum laude
cum laude	magna cum laude	cum laude
cum laude	rite	cum laude
rite	summa cum laude	cum laude
rite	magna cum laude	cum laude
rite	cum laude	rite



## **Anlage 6**

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

### **Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie**

#### **Vorderseite:**

[Veröffentlichungstitel der Dissertation]

Von der Fakultät Kulturwissenschaften  
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades

Doktorin/Doktor<sup>1</sup> der Philosophie  
Dr. phil.

genehmigte Dissertation von  
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

#### **Rückseite:**

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuer\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Ggf. Zweitbetreuer\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Erstgutachter\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Zweitgutachter\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Drittgutachter\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Viertgutachter\*in<sup>1,2</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Als Dissertation eingereicht unter dem Titel:

Druckjahr:

im Verlag: [Name Verlag]

ggf. Angabe von Band, Heft, Seite:

<sup>1</sup>Zutreffendes aufführen, wenn bekannt

<sup>2</sup>Nur bei Promotionsverfahren nach § 21

## **Anlage 7**

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

### **Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ**

#### **Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Kulturwissenschaften  
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades

Doktorin/Doktor<sup>1</sup> der Philosophie  
Dr. phil.

genehmigte Dissertation von  
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

#### **Rückseite:**

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuer\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Ggf. Zweitbetreuer\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Erstgutachter\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Zweitgutachter\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Drittgutachter\*in<sup>1</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Viertgutachter\*in<sup>1, 2</sup>: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Die einzelnen Beiträge des kumulativen Dissertationsvorhabens sind oder werden ggf. inkl. des Rahmenpapiers wie folgt veröffentlicht:

[Referenzen der Beiträge]

Veröffentlichungsjahr:

<sup>1</sup>Zutreffendes aufführen, wenn bekannt

<sup>2</sup>Nur bei Promotionsverfahren nach § 21

## **Anlage 8**

Zu § 16 Abs. 3 Veröffentlichung der Dissertation

### **Muster Bestätigung des Begutachtungsausschusses**

Medien- und Informationszentrum (MIZ) der Leuphana Universität Lüneburg  
Publikationsservice  
Universitätsallee 1  
21335 Lüneburg

Hiermit bestätigt der Begutachtungsausschuss, dass die von [Vorname Nachname] eingereichte kumulative Dissertation mit dem Titel [Titel der Dissertation] den Vorgaben des § 8 Abs. 3 der Promotionsordnung vom 21. Juni 2023 (Gazette 70/23 vom 20. Juli 2023) sowie den Richtlinien zur kumulativen Promotion der Promotionskommission [Doktorgrad] der Fakultät Kulturwissenschaften entspricht und das Promotionsverfahren erfolgreich beendet wurde.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

Vorsitzende\*<sup>r1</sup> des Begutachtungsausschusses

<sup>1</sup>Zutreffendes aufführen, wenn bekannt

**Anlage 9**

Zu § 17 Abs. 2 Vollzug der Promotion

**Muster Promotionsurkunde**

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]  
den Grad

Doktorin/Doktor<sup>1</sup> der Philosophie

Dr. phil.

Die wissenschaftliche Befähigung wurde im ordnungsgemäßen  
Promotionsverfahren durch die mit [Prädikat Dissertation] bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit [Prädikat Disputation]  
bewertete Disputation am [Datum Disputation] erwiesen mit dem Gesamturteil

[Gesamtprädikat]

bewertet.

Lüneburg, [Ausstellungsdatum]

Siegel der Universität

[Unterschrift]  
Präsidentin/Präsident<sup>1</sup>  
[Titel Vorname Nachname]

[Unterschrift]  
Dekanin/Dekan<sup>1</sup>  
[Titel Vorname Nachname]

<sup>1</sup>Zutreffendes aufführen

**Anlage 10**

Zu § 17 Abs. 2 Vollzug der Promotion

**Muster Promotionsurkunde – englische Variante**

Logo of Leuphana University Lüneburg

The School of Culture and Society of Leuphana University Lüneburg with this document confers upon

[First name Surname]

born on [DD Month YYYY] in [Place of birth]  
the degree of

Doctor of Philosophy

Dr. phil.

The academic qualification has been proven in due course of the doctoral procedure by the dissertation

[Title of dissertation]

graded [predicate dissertation] and by the disputation on [date disputation] graded [predicate disputation]  
and was awarded an overall grade of

[overall predicate]

Lüneburg, [Date of issue]

[seal of the university]

[Signature]

President

[Title First name Surname]

[Signature]

Dean

[Title First name Surname]

## Anlage 11

Zu § 21 Abs. 7 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Universitäten / Fakultäten

### Muster Promotionsurkunde binationale Verfahren

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg und die [Name der ausländischen Universität/Fakultät]

verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam den Grad

Doktorin/Doktor<sup>1</sup> der Philosophie

Dr. phil.

[ausländischer Doktorgrad]

der Leuphana Universität Lüneburg / der [Name ausländische Universität/Fakultät]

an

[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Die wissenschaftliche Befähigung wurde im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die mit [Note/Prädikat Dissertation]<sup>2</sup> bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit [Note/Prädikat Disputation]<sup>2</sup> bewertete Disputation am [Datum Disputation] erwiesen und mit dem Gesamturteil

[Gesamtnote/Gesamtprädikat]<sup>2</sup>

bewertet.

[Ort], [Ausstellungsdatum]

Leuphana Universität Lüneburg, [Datum]

[Name ausländischer Universität], [Datum]

[Siegel der Universität]

[Siegel der ausländischen Universität]

[Unterschrift]

Präsidentin/Präsident<sup>1</sup>

[Titel Vorname Nachname]

[Unterschrift]

Dekanin/Dekan<sup>1</sup>

[Titel Vorname Nachname]

[Unterschrift]

Präsidentin/Präsident<sup>1</sup>

der ausländischen  
Universität

[Titel Vorname Nachname]

[Unterschrift]

Dekanin/Dekan<sup>1</sup>

der ausländischen  
Universität

[Titel Vorname Nachname]

Logo der ausländischen Universität

<sup>1</sup>Zutreffendes aufführen

<sup>2</sup>Note/Prädikat der Partneruniversität entsprechend ergänzen, wenn in der individuellen Kooperationsvereinbarung die Vergabe von Noten/Prädikaten beider Notensysteme vereinbart wurde

## Anlage 12

Zu § 21 Abs. 7 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

### Muster Promotionsurkunde binationale Verfahren – englische Variante

Logo of Leuphana University Lüneburg

The School of Culture and Society at Leuphana University Lüneburg and [Name of the partner university/school]

with this document jointly confer upon

[First name Surname]

born on [DD Month YYYY] in [Place of birth]

the degree of

Doctor of Philosophy

Dr. phil.

[Doctoral degree from partner university]

The academic qualification has been proven in due course of the doctoral procedure by the dissertation

[Title of dissertation]

graded [grade/predicate dissertation]<sup>1</sup> and by the disputation on [date disputation] graded [predicate disputation] and was awarded an overall grade of

[overall grade / overall predicate]<sup>1</sup>

[Place], [Date of issue]

Leuphana University Lüneburg, [date]

[Name of partner university], [date]

[seal of the university]

[seal of the partner university]

[Signature]

President

[Title First name Surname]

[Signature]

Dean

[Title First name Surname]

[Signature]

President

of the partner university  
[Title First name Surname]

[Signature]

Dean

of the partner university  
[Title First name Surname]

Logo of the partner university

This certificate is a translation of the German original.

<sup>1</sup>Add grade/predicate of partner university accordingly, if the awarding of grades of both grading systems was agreed in the individual cooperation agreement

**Anlage 13**

Zu § 21 Abs. 5

**Ermittlung der Prädikate Dissertation und Disputation im Rahmen von Promotionsverfahren nach § 21**

**Tabelle 1– Prädikat der Dissertation**

Einzelprädikate der Gutachter*innen für die Dissertation				Gesamtprädikat der Dissertation
summa cum laude	summa cum laude	summa cum laude	magna cum laude	summa cum laude
summa cum laude	summa cum laude	summa cum laude	cum laude	summa cum laude
summa cum laude	summa cum laude	summa cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude	summa cum laude
summa cum laude	summa cum laude	magna cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	magna cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	rite	rite	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	rite	rite	cum laude
summa cum laude	cum laude	cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	cum laude	cum laude	rite	cum laude
summa cum laude	cum laude	rite	rite	cum laude
summa cum laude	rite	rite	rite	cum laude
magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude	cum laude	magna cum laude
magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude	rite	magna cum laude
magna cum laude	magna cum laude	cum laude	cum laude	magna cum laude
magna cum laude	magna cum laude	cum laude	rite	cum laude
magna cum laude	magna cum laude	rite	rite	cum laude
magna cum laude	cum laude	cum laude	cum laude	cum laude
magna cum laude	cum laude	cum laude	rite	cum laude
magna cum laude	cum laude	rite	rite	cum laude
magna cum laude	rite	rite	rite	cum laude
cum laude	cum laude	cum laude	rite	cum laude
cum laude	cum laude	rite	rite	cum laude
cum laude	rite	rite	rite	rite



**Tabelle 2 – Prädikat der Disputation**

Einzelprädikate der Gutachter*innen für die Disputation				Gesamtprädikat der Disputation
summa cum laude	summa cum laude	summa cum laude	magna cum laude	summa cum laude
summa cum laude	summa cum laude	summa cum laude	cum laude	summa cum laude
summa cum laude	summa cum laude	summa cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude	summa cum laude
summa cum laude	summa cum laude	magna cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	magna cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	summa cum laude	rite	rite	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	cum laude	rite	magna cum laude
summa cum laude	magna cum laude	rite	rite	cum laude
summa cum laude	cum laude	cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	cum laude	cum laude	rite	cum laude
summa cum laude	cum laude	rite	rite	cum laude
summa cum laude	rite	rite	rite	cum laude
magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude	cum laude	magna cum laude
magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude	rite	magna cum laude
magna cum laude	magna cum laude	cum laude	cum laude	magna cum laude
magna cum laude	magna cum laude	cum laude	rite	cum laude
magna cum laude	magna cum laude	rite	rite	cum laude
magna cum laude	cum laude	cum laude	cum laude	cum laude
magna cum laude	cum laude	cum laude	rite	cum laude
magna cum laude	cum laude	rite	rite	cum laude
magna cum laude	rite	rite	rite	cum laude
cum laude	cum laude	cum laude	rite	cum laude
cum laude	cum laude	rite	rite	cum laude
cum laude	rite	rite	rite	rite

